

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 5. November 1955	Nr. 57
Tag	Inhalt	Seite
15.10.55	Anordnung über die Stellung und die Aufgaben der Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“	369
15.10.55	Pioniere	371
15.10.55	Anordnung über die Stellung und die Aufgaben der Zentralstation der Jungen Techniker	374
27.10.55	Anordnung über die Errichtung des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“	376
27.10.55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung	376
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	376

Anordnung über die Stellung und die Aufgaben der Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“.

Vom 15. Oktober 1955

§ 1

(1) Die Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“ untersteht mit Wirkung vom 1. April 1955 dem Ministerium für Volksbildung.

(2) Rechtsstellung, Aufgaben und Tätigkeit werden durch das anliegende Statut bestimmt.

§ 2

Struktur- und Stellenplan der Zentralstation sind auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

Berlin, den 15. Oktober 1955

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die außerschulischen Einrichtungen (GBl. S. 1087) wird für die Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“ im Einvernehmen mit dem

Zentralrat der Freien Deutschen Jugend nachstehendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Die Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“ ist eine außerschulische Einrichtung. Sie ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums. Ihr Sitz ist in Berlin.

(2) Die Zentralstation untersteht dem Ministerium für Volksbildung.

§ 2

Name der Zentralstation

Die Zentralstation führt den Namen:

„Zentralstation der Jungen Naturforscher
„Walter Ulbricht““.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Zentralstation arbeitet nach den vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend erlassenen Weisungen. Die Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“ ist das Zentrum für die naturwissenschaftliche und landwirtschaftliche Propaganda unter den Jungen Pionieren und Schülern in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Zentralstation hat folgende Aufgaben;

- a) Sie leitet die Stationen der Jungen Naturforscher* die naturwissenschaftlichen Sektoren der Pionierhäuser, die Arbeits- und Interessengemeinschaften der Jungen Naturforscher in den Schulen und die Tätigkeit in den Schulgärten pädagogisch, methodisch und in der praktischen Arbeit an,